Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe

Stellungnahme des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V.

zu den Regelungen zu § 2 im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den am 12.08.2026 vom BMBFSFJ veröffentlichten Regierungsentwurf des 1. KJHSRG:

„§ 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
1. Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b),“

- Damit würde die Beratung junger Menschen und ihrer Familien in sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch Ombudsstellen unter den Leistungsbegriff des SGB VIII fallen, die aber „klassischen Sozialleistungen“ entsprechen.[1]

Das BNO vertritt die Auffassung, dass die Aufgabe der Ombudsstellen keine Leistung im Sinne des SGB VIII ist, sondern eine eigene Aufgabe, die je nach landesrechtlicher Ausgestaltung in unmittelbarer Verantwortung der Ombudsstelle liegt. Die angedachte Regelung droht die Unabhängigkeit der Ombudsstellen einzuschränken und wird deshalb abgelehnt.

Das BNO fordert daher, dass der Passus „Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen“ nicht in § 2 SGB VIII aufgenommen wird.

Begründung:

Ombudschaft entstand als Reaktion auf das strukturelle Machtungleichgewicht zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und den leistungsberechtigten jungen Menschen sowie ihren Familien andererseits. Die Aufgabe der Ombudschaft besteht darin, die Position der Adressat*innen durch unabhängige Beratung und Begleitung zu stärken, damit deren Perspektiven, Wünsche und Rechte in Hilfe- und Entscheidungsprozessen tatsächlich Gehör finden. Voraussetzung hierfür ist, dass die ombudschaftliche Arbeit frei von Einflüssen öffentlicher oder leistungserbringender Träger erfolgt.

Wird Ombudschaft nun selbst als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet, verändert sich ihre Stellung im System grundlegend. Sie wäre nicht länger allein eine externe Stelle, sondern Teil des regulären Leistungsangebots. Damit würde die Gefahr steigen, dass Ombudsstellen stärker in die Steuerungs-, Qualitäts- und Finanzierungslogik der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden werden. Insbesondere dann, wenn die Finanzierung und Planung der Ombudsstellen durch diejenigen öffentlichen Träger erfolgen würde, gegenüber denen sie Leistungsberechtigte dabei unterstützen würden, ihre Rechte durchzusetzen, und deren Entscheidungen sie ggf. kritisch begleiten würden, stellt sich die Frage nach ihrer tatsächlichen organisatorischen Distanz.

[1] Münder, Meysen, Trenczek (2026): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 10. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Die gesetzlich vorgesehene fachliche Weisungsfreiheit allein könnte sich in diesem Zusammenhang als unzureichend erweisen. Unabhängigkeit bedeutet nicht nur Freiheit von fachlichen Weisungen, sondern setzt auch organisatorische, strukturelle und finanzielle Eigenständigkeit voraus. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Ombudsstellen zunehmend als Bestandteil des Hilfesystems wahrgenommen werden und damit ihre besondere Rolle als parteiliche Interessenvertretung der Leistungsberechtigten verlieren. Gerade ihre Position außerhalb der Entscheidungsstrukturen von Jugendämtern und Leistungserbringern verleiht ihnen die notwendige Legitimation und Glaubwürdigkeit, Machtungleichgewichte auszugleichen und Rechte wirksam durchzusetzen.

Berlin, 31.10.2026

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.
Emser Str. 126, 12051 Berlin
info@ombudschaft-jugendhilfe.de
www.ombudschaft-jugendhilfe.de